

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Hochwasserschutzmaßnahme „Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken am Vichtbach“ – Az.: 54.1.16.1- Rur-(1.6)-1 Hü

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18, 19 und 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich folgendes bekannt:

In dem vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, (Vorhabenträger) bei der Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) am 31.01.2023 gemäß den §§ 67 und 68 WHG beantragten Planfeststellungsverfahren für die Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) am Vichtbach zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslagen an der Vicht, insbesondere von Roetgen-Mulartshütte, Stolberg-Zweifall, Stolberg-Vicht und Stolberg-Innenstadt, hat der Vorhabenträger nachträglich Unterlagen mit Relevanz für die Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht, die zu dem Vorhabenstandort Roetgen-Mulartshütte nach § 22 Abs. 1 UVPG eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft allein das HRB am Standort Roetgen-Mulartshütte und ist auf die neuen Unterlagen beschränkt. Die zwei HRB werden abschnittsweise zugelassen gemäß § 69 Abs. 1 WHG.

Die Antragsunterlagen vom 31.01.2023 i.d.F. vom 13.04.2023, welche das Gesamtvorhaben „Errichtung je eines HRB am Vichtbach, an den Standorten (V 3.2) in Roetgen-Rott und (V 4) in Roetgen-Mulartshütte“ dargestellt haben, haben bereits in der Zeit vom 03.05.2023 bis zum 02.06.2023 bei den Kommunen Roetgen, Stolberg und Aachen zur Einsichtnahme sowie auf meiner Internetseite offengelegen.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Für das Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Träger des Vorhabens hat hierzu gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt, der bereits als Bestandteil der Antragsunterlagen vom 31.01.2023 im Zeitraum 03.05.2023 bis zum 02.06.2023 offengelegen hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG

werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Träger des Vorhabens hat die nachfolgend genannten Unterlagen nachträglich eingereicht, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen. (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- „Hochwasserschutz an der Vicht Bestandsaufnahme und Bewertung Moosfunde“ Dr.C.Schmidt, Münster, 14.04.2024 (*Fachgutachten zur Umweltbetroffenheit*)
- „Moosvorkommen am Standort V4 Mulartshütte, Beeinträchtigung durch geplantes Dammbauwerk HRB V4, Prüfung von Alternativvarianten, WVER vom 11.10.2024“ (*Darstellung und Prüfung von Standortvarianten V4*)

Diese nachträglich eingereichten Unterlagen liegen gemäß § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 19 und 21 UVPG in der Zeit

vom **11.12.2024** bis zum **10.01.2025** einschließlich

- bei der Gemeinde Roetgen, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, Raum 20, zu folgenden Zeiten Mo. - Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Di. 14:00 bis 15:30 Uhr und Do. 14 bis 17:30 Uhr,

und

- bei der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Zweifaller Straße 277, 2.Etage, 52224 Stolberg, zu folgenden Zeiten Mo.– Mi.: 8:00 – 16:00 Uhr, Do.: 8:00 – 17:30 Uhr, Fr.: 8:00 – 12:30 Uhr, (Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen ist vorab unter stadtentwicklung@stolberg.de zu vereinbaren),

und

- bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, Maria-Theresia-Allee 38, 52064 Aachen, innerhalb der Servicezeiten von Mo-Do 08:00 - 15:00 Uhr und Fr. 08:00 - 13:00 Uhr (Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen ist vorab unter umwelt@mail.aachen.de zu vereinbaren),

jeweils zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass in allen drei Kommunen die Verwaltung zwischen Weihnachten/Neujahr in der Zeit vom 23.12.2024 bis zum 01.01.2025 einschließlich geschlossen ist.

Die nachgereichten Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage, auf dem Internetangebot des Landes NRW im Namen der Bezirksregierung Köln unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei den Kommunen Roetgen, Stolberg und

Aachen ausliegenden Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 21 UVPG bis **spätestens einen Monat** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis **einschließlich 10.02.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Roetgen, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, bei der Kupferstadt Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, 52058 Aachen, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen im Hinblick auf die Inhalte der nachgereichten Unterlagen erheben.

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen i.S.d. § 18 Abs. 1 S.3 UVPG bzw. Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum **10.02.2025** einschließlich, Stellungnahmen zu den Inhalten der nachträglich eingereichten Unterlagen abgeben.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren gem. § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass die Einwendung mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein.

Die Einwendungen werden dem Träger des Vorhabens sowie –soweit erforderlich– den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o.g. Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin findet am **18.02.2025** bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln, Raum H 448, statt und wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der

Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu meinen Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 27.11.2024

Im Auftrag
gez.: Hülsen